



Es gilt das gesprochene Wort

54. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 20.05.2026

Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 02 des Bezirksverordneten **Bertram von Boxberg**

Haus der Jugend am Sachsendamm - wie wurde die Autobahn GmbH gefragt?

1. Frage

Wann wurde mit der Autobahn GmbH im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des Hauses der Jugend an der Gerlachbrücke am Sachsendamm verhandelt?

Antwort auf 1. Frage

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Bezeichnung "Haus der Jugend" für das Bauvorhaben am Werner-Voss-Damm verwendet wird. Bei dem hier gemeinten Bauvorhaben handelt es sich um das Baufeld 9 auf der Schöneberger Linse bzw. dem Bebauungsplanverfahren 7-107.

Durch die Lage des Plangebiets des künftigen Bebauungsplans 7-107 in der Nähe einer Bundesautobahn (Aus- und Einfahrten der A 103 BAB) sind die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. § 9 FStrG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ definiert im Absatz 1 eine Anbauverbotszone für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten

Fahrbahn. In § 9 Absatz 2 FStrG wird festgelegt, dass die Genehmigung zur Errichtung, erheblichen Änderung oder Umnutzung von baulichen Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Die Autobahn GmbH des Bundes nimmt hierbei die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr. In § 9 Abs. 7 FStrG wird festgelegt, dass die Absätze 1 bis 5 des § 9 nicht gelten, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Nach einer ersten Einschätzung der Autobahn GmbH bei ihrer Beteiligung im Zuge der technischen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2023 zum Baufeld 9 ist § 9 FStrG nur teilweise anzuwenden. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gilt gegenüber den Auf- und Abfahrtsspuren der BAB 103. Das Plangebiet befindet sich geringfügig innerhalb der Anbauverbotszone, jedoch vollständig innerhalb der Anbaubeschränkungszone.

Im weiteren Verfahren ist unter Mitwirkung der Autobahn GmbH die genaue Abgrenzung der Zonen sowie Abstimmungen zum Vorhaben erforderlich.

2. Frage

Auf welcher Ebene wurde in dieser Sache mit der Autobahn GmbH verhandelt, also wer führte die Gespräche bzw. den Schriftverkehr seitens des BA mit wem seitens der Autobahn GmbH?

Antwort auf 2. Frage

Bisher erfolgte eine Abfrage bei der Autobahn GmbH im Rahmen der technischen Machbarkeitsstudie für das Baufeld 9 durch das vom Bezirksamt beauftragten Büro roedig.schop architekten PartG mbB.

Die Autobahn GmbH wird im Zuge der seit dem 27.04.2026 stattfindenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren 7-107 beteiligt. Eine Stellungnahme ist bis zum 29.05.2026 möglich; liegt jedoch noch nicht vor.

1. Nachfrage

Mit welchem Ziel wurde zwischen Bezirk und der Autobahn GmbH verhandelt - also ging es um einen Ankauf der Fläche oder um Erbpacht usw.?

Antwort auf die 1. Nachfrage

Die Flächen im Plangebiet des 7-107 befinden sich im Eigentum des Landes Berlin. Falls mit dieser Nachfrage die Fläche zwischen den Auf- und Abfahrtsspuren der BAB 103 gemeint ist, kann ich mitteilen, dass diese außerhalb des Plangebiets liegt, jedoch z.B. für den Artenschutzfachbeitrag in Abstimmung mit der Autobahn GmbH ebenfalls untersucht wird. Ein Ankauf o.ä. dieser Fläche ist nicht geplant bzw. für die Umsetzung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

2. Nachfrage

Wie und wann hat die Autobahn GmbH auf die Anfragen/Verhandlungen des Bezirksamtes geantwortet?

Antwort auf die 2. Nachfrage

Vgl. Antwort auf Fragen 1 und 2.

Bezirksstadträtin Eva Majewski Sparacino